



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.10.2017 in der Fassung vom 22.02.2024 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 2) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

bis zu 3 Stunden	32,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	56,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	73,00 €

Artikel II

§ 3 Abs. 1 a, b erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigung Gemeinderäte und Ortschaftsräte

- 1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, Auslagen und Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	46,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung unterschiedlicher Gremien in Höhe von	42,00 €

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen findet auch Anwendung auf die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellten Beiräte sowie auch auf sonstige vom Gemeinderat aufgrund der Hauptsatzung oder sonstigen Satzung gebildeten Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten.

b) bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

30,00 €

Artikel III

§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- 1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in § 3 Abs. 1 a) genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag 34,00 € als Aufwandsentschädigung.
- 3) Bei zusammenhängender Vertretung des Bürgermeisters entsteht ab dem 8. Tag der Vertretung Anspruch auf eine Tagesentschädigung von 34,00 €, die neben dem Grundbetrag nach Abs. 1 gezahlt wird.

Artikel IV

§ 5 Abs. 1 a, b, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden / der Fraktionen

- 1) a) Anstelle des Grundbetrages nach § 3 Abs. 1 a) erhalten die Fraktionsvorsitzenden in Abgeltung ihres Mehraufwandes einen Monatsgrundbetrag von 115,00 € als Aufwandsentschädigung.

b) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch die Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden an den Fraktionssprechersitzungen zur notwendigen Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse abgegolten. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 32,00 €.
- 3) Die Fraktionen (mind. 3 Mitglieder) erhalten für Auslagen, Telefon, Porto usw. als Jahrespauschale je Fraktionsmitglied 5,00 € pro Monat.
- 4) Die Fraktionssprecher erhalten für ihren erhöhten Aufwand um die Fraktion zu leiten, pro Fraktionsmitglied 5,00 € pro Monat.

Maßgebend für die Abrechnung ist die Mitgliederzahl zu Beginn des Kalenderjahrs.

Artikel V

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Zahlungsfristen

- 1) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1a Nr. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 a sowie die Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger

als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Artikel VI

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Blumberg, den 22.02.2024

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut auf der Homepage der Stadt Blumberg (www.stadt-blumberg.de) am xx.xx.2024 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den xx.xx2024

Markus Keller
Bürgermeister